

Ergänzungen zu den Fachinformationen Tier- schutz Hunde vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)

Mindestabmessungen von Zwingern und Boxen

Ab dem Alter von 8 Wochen gelten auch für die Welpen/Junghunde die Mindestanforderungen der Tabelle 10 für erwachsene Hunde.

Welpenaufzucht in Zwingern oder Boxen

Vollzug im Kanton Luzern:

Soll eine Hündin mit einem Körpergewicht von weniger als 20 kg bzw. zwischen 20 und 45 kg bzw. von mehr als 45 kg mit ihrem Wurf im Zwinger oder in einem Gehege in einem Raum gehalten werden, so muss ihr bis zum Absetzen zusätzlich zur gesetzlich geforderten Fläche gemäss Tab. 10 Anh. 1 TSchV eine frei zugängliche Boxe von 2 m² bzw. 4 m² bzw. 5 m² angeboten werden.

Hundehaltung in Wohnräumen:

Wird ein Hund in einem Wohnraum gehalten, gelten die Mindestmassanforderungen für Boxenhaltung. Bei der Berechnung der Grundfläche ist der Platz welcher durch Mobiliar/Gegenstände und Bewohner genutzt wird, abzuziehen.

Gruppenhaltung

Die Hunde müssen untereinander verträglich sein.

Erhöhte Liegefläche

Die Minimalhöhe der erhöhten Liegefläche entspricht, der Höhe des Hundes in der natürlichen "Platz"-Position, mit aufrecht gehaltenem Kopf, gemessen von der Oberseite des Kopfes bis zum Boden. Bei Hunden mit Steh- oder Klappohren, wird vom höchsten Punkt der Ohren bis zum Boden gemessen. Die Grundfläche unterhalb der erhöhten Liegefläche kann so vom Hund weiter genutzt werden. Die Maximalhöhe der erhöhten Liegefläche entspricht, der Höhe des Hundes in der natürlichen, "Sitz"-Position, gemessen von der Oberseite des Kopfes bis zum Boden. Bei Hunden mit Steh- oder Klappohren, wird vom höchsten Punkt der Ohren bis zum Boden gemessen.

Sichtblenden

Bei den Sichtblenden muss gewährleistet sein, dass sich ein Hund vor Sichtkontakt gegenüber anderen Hunden vollständig zurückziehen kann. Der Hund muss den Sichtkontakt selbständig wieder aufnehmen können.

Anbinden von Hunden:

Die Anbindehaltung gemäss Fachinformationen Tierschutz «Hunde richtig angebunden halten» ist die einzige mögliche Form der Anbindehaltung von Hunden. Das Anbinden von Hunden in Wohnräumen oder Aussenbereichen ist nicht erlaubt.

Tägliches Ausführen und Auslauf gewähren im Freien

Die Hunde müssen täglich ihren Bedürfnissen entsprechend ausgeführt werden.

Es ist davon auszugehen, dass Hunde darunter leiden, wenn ihnen nicht ausreichend Bewegung gewährt wird. Insbesondere gilt es zu berücksichtigen, dass ein Spaziergang nicht nur physische Betätigung für den Hund bedeutet, sondern viel mehr auch für die Psyche und das Wohlbefinden von grösster Wichtigkeit ist. Insbesondere den ausgewachsenen Hunden muss 4x täglich, das heisst morgens, mittags, abends und vor der Nachtruhe der tägliche Auslauf gewährt werden.

Mindestens einer der täglichen Ausläufe soll grosszügiger und abwechslungsreicher

ausfallen, als die übrigen drei, damit die zu Beginn erwähnten Bedürfnisse erfüllt werden können. Der letzte Auslauf vor der Nachtruhe soll dem Hund im Minimum die Möglichkeit zur Versäuberung gewähren.

Als angemessener Richtwert für einen ausgewachsenen Hund gilt 1 x ca. 60 Minuten und 3 x ca. 20 Minuten. Über Nacht dürfen Hunde maximal 12 Stunden ohne die Möglichkeit zur Versäuberung gehalten werden. Diese Minimalanforderungen müssen umgesetzt werden, sofern dies der Allgemeinzustand (Entwicklung, Alter, Gesundheit und Stubenreinheit) des Hundes zulässt. Die individuellen Bedürfnisse des einzelnen Hundes sind bezüglich Intervall und Dauer angemessen zu berücksichtigen.

Ist der Hund gezwungen, sich in der Zwischenzeit am Haltungsort zu versäubern oder ist der Hund mit dem Zustand der fehlenden Versäuberungsmöglichkeit und dem daraus erfolgenden Zurückhalten der Exkremente (Kot und Urin) überfordert, müssen die Auslaufpausen entsprechend verkürzt werden.

Mindestens einer der täglichen Ausläufe muss in Form eines grosszügigen und abwechslungsreichen Spaziergangs erfolgen, die restlichen drei täglichen Ausläufe können auch auf einer ausreichend grossen Auslaufläche (siehe Fachinformation Tiererschutz des BLV) gewährt werden.

Die Auslauflächen müssen mit diversen Rückzugsmöglichkeiten und erhöhten Liegeflächen strukturiert sein. Die Auslauflächen sind bezüglich Anzahl und Gruppenzusammenstellung der Hunde angepasst zu belegen und die Hunde sind entsprechend zu beaufsichtigen.

Sozialkontakt

Dem Hund müssen täglich und tagsüber mindestens 5 Stunden direkter Sozialkontakt zu einem anderen Hund oder zu Menschen ermöglicht werden. Auf Spaziergängen erhält der Hund Bewegung und Sozialkontakt, entsprechend können die Spaziergänge auch zum Sozialkontakt gerechnet werden.

Beschäftigung

Alle Hunde brauchen nebst ausreichend Bewegung und Sozialkontakt, unbedingt auch ausreichend geistige Beschäftigung, sogenannte Kopfarbeit. Mit einem Spiel oder einer Aufgabe kann man den Hund fordern, seine Intelligenz fördern und gleichzeitig das Verhältnis zwischen Halter und Hund festigen. Unterbeschäftigung ist eine Qual für einen Hund genau wie mangelnde Bewegung und Sozialkontakt. Weitere Informationen dazu sind auf dem Merkblatt «Beschäftigung Hunde» vom Veterinärdienst Luzern zu finden.

Sozialisierung und Prägung der Welpen

Aufzucht und Erziehung der Hunde sowie der Umgang mit ihnen müssen die Sozialisierung gegenüber Artgenossen und Menschen sowie die Gewöhnung an die Umwelt gewährleisten. Siehe Merkblatt «Sozialisierung von Hundewelpen» vom Veterinärdienst Luzern.

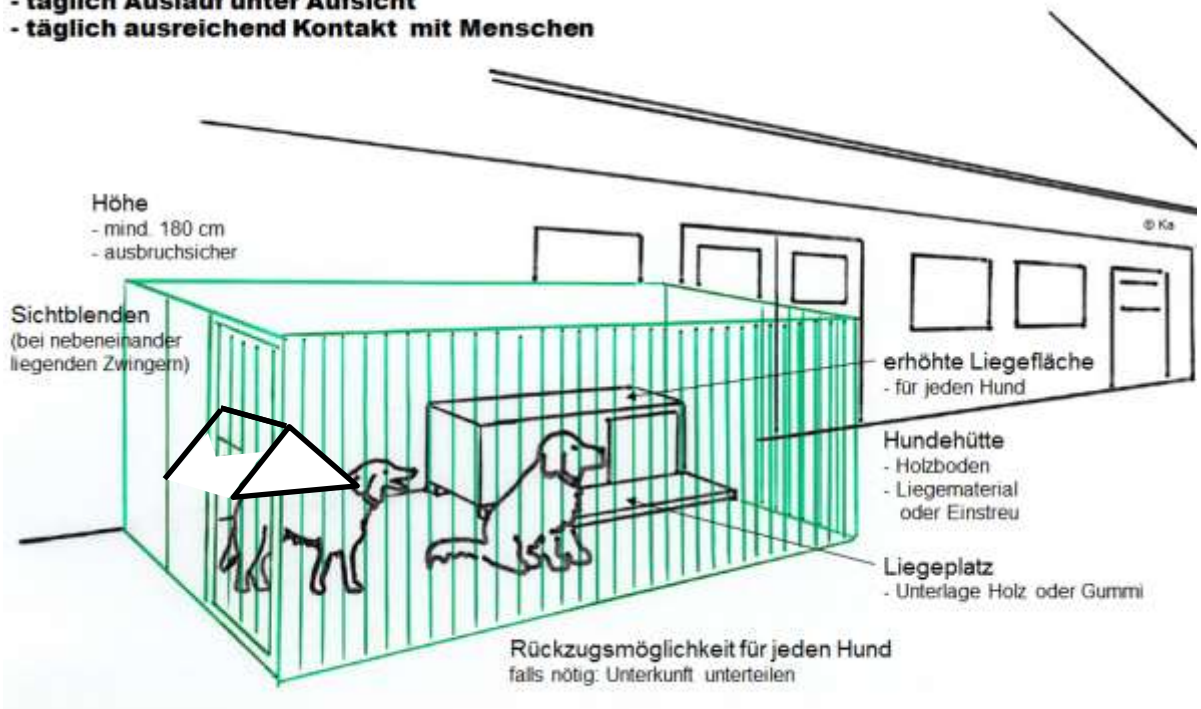
Pflichten

Kann der Auslauf / die Bewegung, Sozialkontakt und Beschäftigung nicht durch den Tierhalter selber übernommen werden, ist der Tierhalter verpflichtet, eine andere Person mit der nötigen Fähigkeit und der nötigen Fachkenntnis damit zu beauftragen.

Zwingerhaltung, Gruppenhaltung:

WICHTIG:

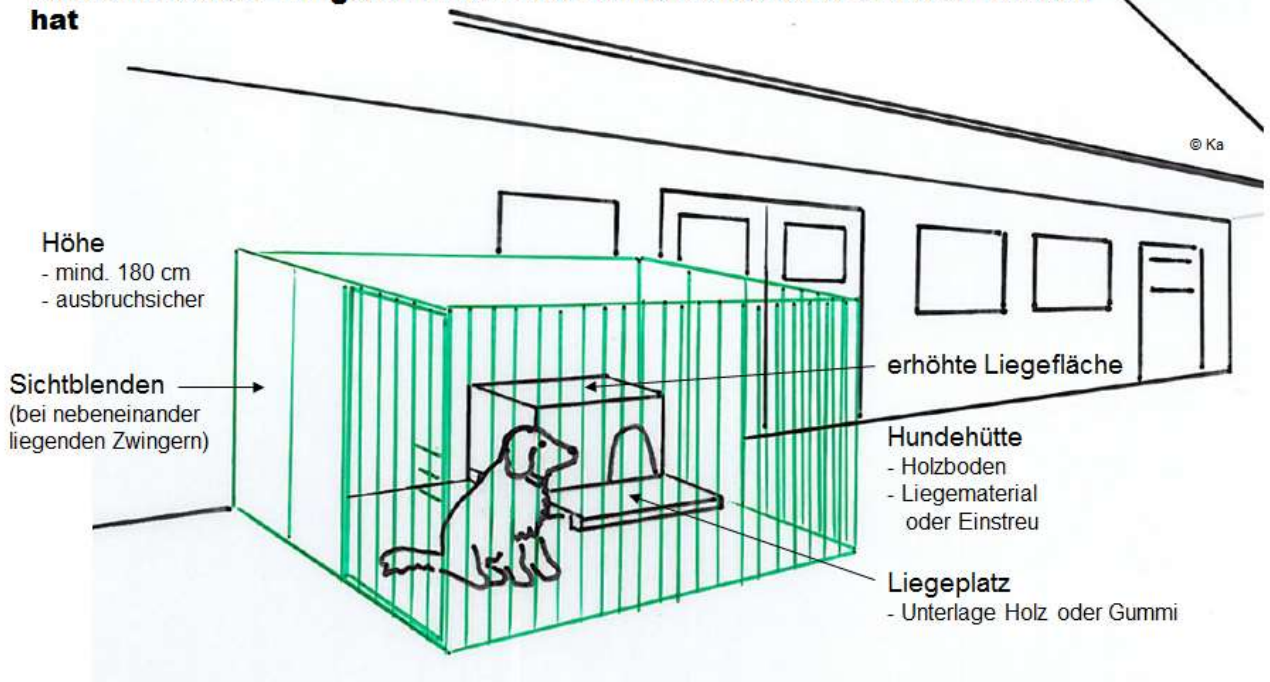
- täglich Auslauf unter Aufsicht
- täglich ausreichend Kontakt mit Menschen



Zwingerhaltung, Einzelzwinger:

WICHTIG:

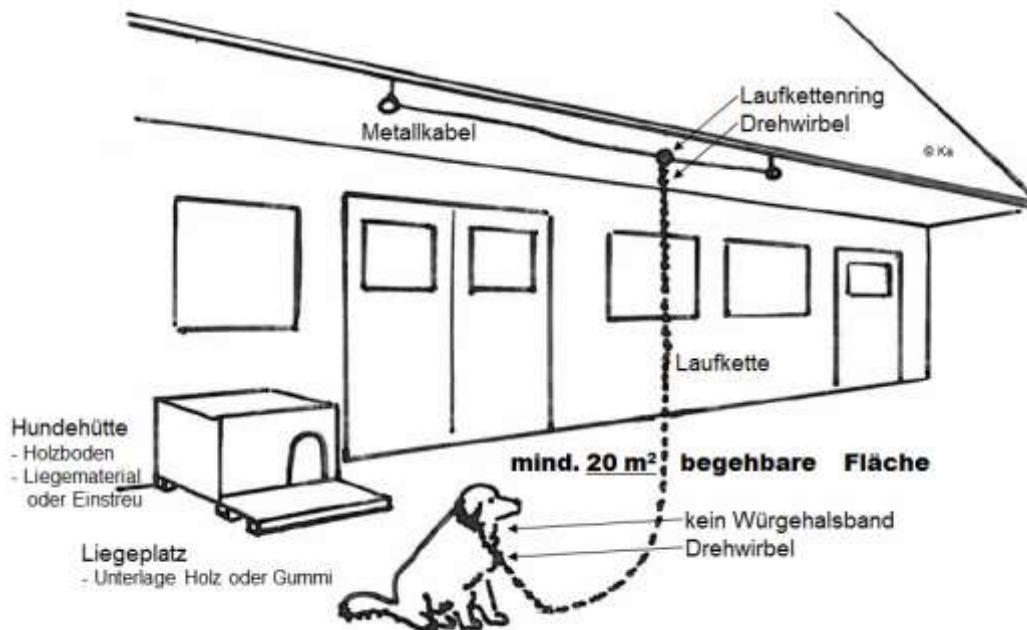
- täglich Auslauf unter Aufsicht
- dauernde Einzelhaltung im Zwinger ist erlaubt wenn der Hund:
 - Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu einem anderen Hund in einem angrenzenden Gehege hat oder
 - während des Tages mindestens 5 Stunden Aufenthalt unter Aufsicht ausserhalb des Zwingers mit Kontakt zu Menschen oder anderen Hunden hat



Anbindehaltung:

WICHTIG:

- täglich Auslauf unter Aufsicht
- während des Tages mindestens 5 Stunden freie Bewegung unter Aufsicht - und in Kontakt mit Menschen und, soweit möglich, mit anderen Hunden



Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV:

www.blv.admin.ch

Die Fachinformationen Tierschutz «Hunde richtig angebunden halten» und «Zwinger und Boxen zur Haltung von Hunden» sind unter folgendem Link unter Weitere Informationen / Im Detail abrufbar:

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/heim-und-wildtierhaltung/hunde.html>

Das Merkblatt «Beschäftigung Hunde» ist unter folgendem Link abrufbar:

https://veterinaerdienst.lu.ch/-/media/Veterinaerdienst/Dokumente/Hde/Beschaefigung_Hunde_Versdef_20150905_hv.pdf?la=de-CH

Merkblatt «Sozialisierung Hunde» ist unter folgendem Link aufrufbar:

https://veterinaerdienst.lu.ch/-/media/Veterinaerdienst/Dokumente/Hde/Sozialisierung_Hunde_MB_Versdef_20150905hv.pdf?la=de-CH

Veterinärdienst Kanton Luzern

041 228 61 35

veterinaerdienst@lu.ch

www.veterinaerdienst.lu.ch

Luzern, 3. Oktober 2018